

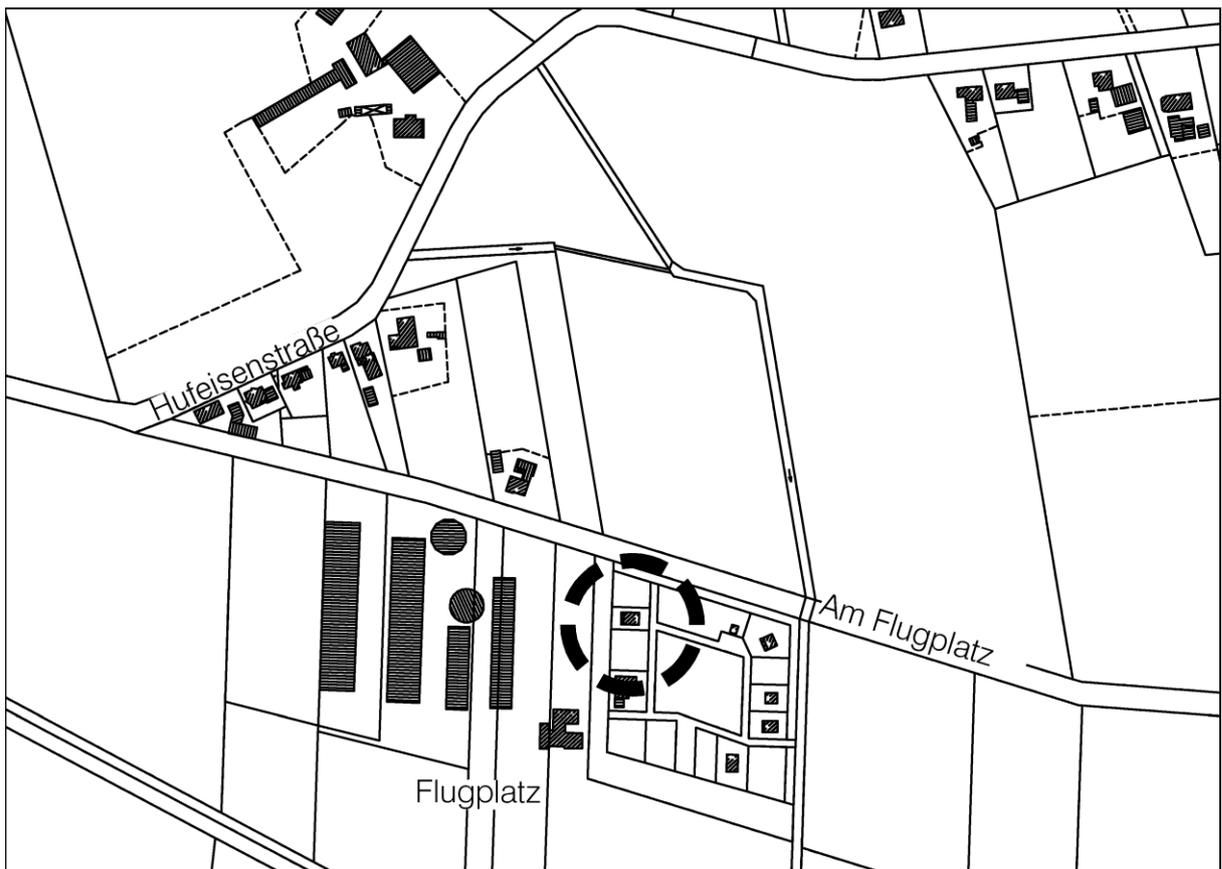
STADT DAMME

Bebauungsplan Nr. 136
„Flugplatz Rottinghausen“

1. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan: 1 : 10.000

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und allgemeine Zielsetzung	4
2	Verfahren	4
3	Örtliche Situation	5
4	Planungsvorgaben	6
4.1	Flächennutzungsplanung	6
4.2	Bebauungsplanung	6
5	Bauliche Nutzung	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	9
5.3	Überbaubare Flächen	10
6	Örtliche Bauvorschriften	10
7	Verkehr	10
8	Immissionen	10
8.1	Vorhandene Situation	10
8.2	Planerische Auswirkungen	12
9	Natur und Landschaft	12
9.1	Vorhandene Situation	12
9.2	Auswirkungen der Planung	13
9.3	Artenschutz	14
10	Infrastruktur	14
11	Flächenbilanz	15
12	Verfahrensvermerke	15

Bearbeitungsstand: Urschrift

1 ANLASS UND ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Seit den 1970er Jahren befindet sich etwa 2 km südlich der Stadt Damme in Rottinghausen der Flugplatz Damme. Nördlich der Rollbahn des Flugplatzes ist ein Gelände entstanden, welches in erster Linie im Rahmen des Flugbetriebes genutzt wird. Hier haben sich neben den für den Flugplatzbetrieb technisch erforderlichen Anlagen und Gebäuden auch Bereiche entwickelt, welche von Gewerbetreibenden und Vereinen überwiegend im Zusammenhang mit dem Flugplatz genutzt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Flugplatzes als Arbeits-, Gewerbe und Freizeitstandort wurde im Jahr 2009 der Bebauungsplan Nr. 136 aufgestellt. In dem nun vorliegenden Änderungsbereich wurde damals ein Sondergebiet „Musterhaus“ festgesetzt. Diese Nutzung soll jedoch zugunsten einer dem Flugplatz zugehörigen Nutzung aufgegeben werden, um auch in diesem Bereich zukünftig Einrichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Flug- und Flugplatzbetriebes unterzubringen. Zudem sollen im südlichen Teil des Änderungsbereiches Anpassungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Fläche erfolgen, um die geplante Errichtung eines weiteren kleinen Flugzeughangars zu ermöglichen.

2 VERFAHREN

Verfahren gem. § 13a BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 dient der Innenentwicklung. Es handelt sich damit um einen Bebauungsplan im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Um das Aufstellungsverfahren nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchführen zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die im § 13a BauGB genannt sind:

§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Festgesetzte Größe der Grundfläche < 20.000 m ² , ggfs. zusammen mit anderen Plänen im engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang
Inhalt 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136	Festgesetzte Grundfläche SO 1: GRZ 0,5, zulässige Grundfläche 505 m ² SO 1: GRZ 1,0, zulässige Grundfläche 550 m ² Andere Bebauungspläne der Innenentwicklung werden im engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang nicht aufgestellt oder geändert.
Ergebnis	Bedingung erfüllt, da Größe der Grundfläche zusammen 1055 m ² also < 20.000 m ²

§13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Planung darf nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG unterliegt.
Inhalt 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136	Festsetzung des Sondergebietes begründet keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben.
Ergebnis	Bedingung erfüllt

§13a Abs. 1 Satz 5 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. (Natura 2000 Gebiete)
Inhalt 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136	Natura 2000 Gebiete, Europäische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.
Ergebnis	Bedingung erfüllt

Da die Bedingungen des § 13a erfüllt werden, kann die vorliegende Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

3 ÖRTLICHE SITUATION

Der Änderungsbereich liegt südlich der Stadt Damme und östlich der Ortslage Rottinghausen am Flugplatz Damme. Nördlich des Plangebietes verläuft die Straße Am Flugplatz. Südlich des Plangebietes erstreckt sich die Lande- und Startbahn des Flugplatzes.

Im Plangebiet befinden sich ein Musterhaus, die Zufahrt zu einem Wohnmobilstellplatz, der östlich des Änderungsbereiches liegt, sowie ein stabiles Zelt, welches von dem ansässigen Fallschirmsportverein genutzt wird.

Vom Flugplatz Damme fliegen Flugzeuge und Hubschrauber im Individualverkehr sowohl geschäftlich als auch privat. Außerdem wird der Platz zur Schulung von Piloten und Fallschirmspringern genutzt. Bei der Nutzung in der Umgebung des Plangebietes handelt es sich daher auch überwiegend um unmittelbar mit dem Flugplatz in Verbindung stehende Nutzungen, wie Gebäude für die Flugplatzverwaltung und den Flugplatzbetrieb, Hallen für die Unterbringung von Flugzeugen, eine Lande- und Startbahn, Parkplätze, einen gastronomischen Betrieb und einen Wohnmobilstellplatz.

Die Umgebung des Flugplatzes ist darüber hinaus zum einen durch die westlich des Plangebietes gelegene Ortslage von Rottinghausen sowie durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Hofstellen geprägt.

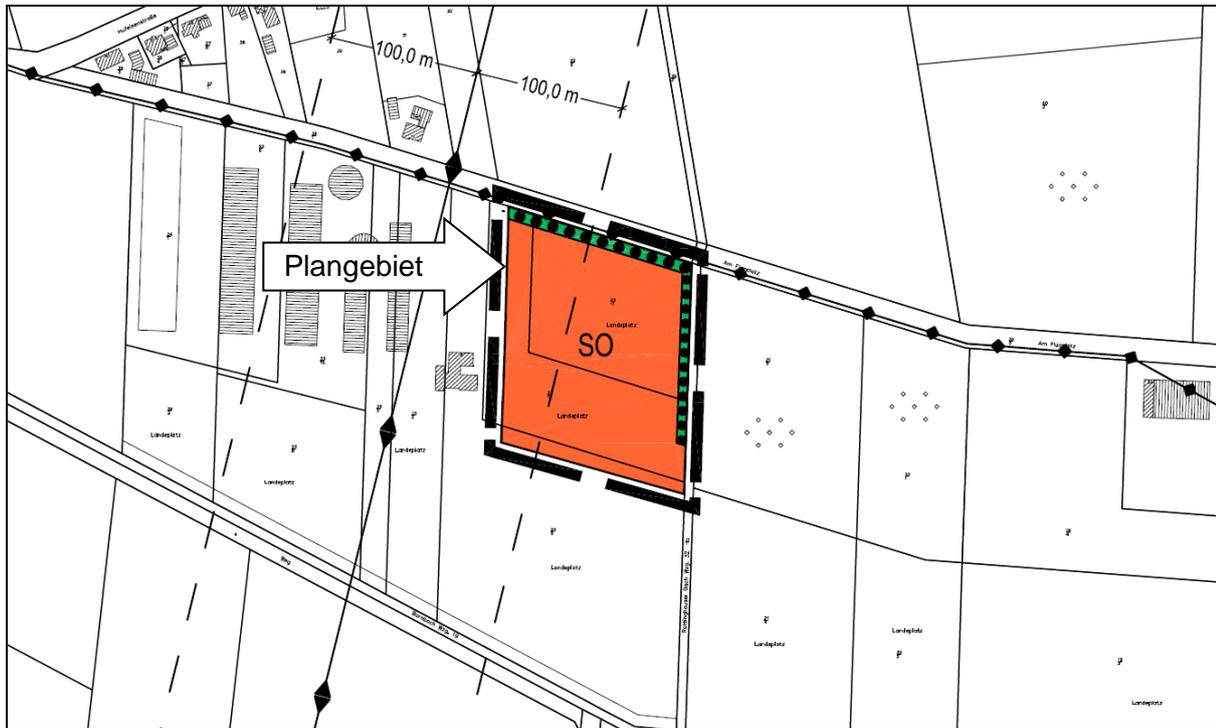
4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Im Flächennutzungsplan der Stadt Damme wird die Fläche im vorliegenden Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 entsprechend der Darstellungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Flugplatzbetriebseinrichtungen, flugplatzbezogene gastronomische Einrichtung und Beherbergung, flugplatzbezogene Reisemobilstellplätze, Musterhausausstellung dargestellt.

Das nun geplante Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Flug- und Flugplatzbetriebes und ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Ausschnitt 32. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)



4.2 BEBAUUNGSPLANUNG

Im Plangebiet ist der Bebauungsplan Nr. 136 seit 2009 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine damals dringend erforderliche Nutzungsoptimierung und angemessene Fortentwicklung im Bereich des vorhandenen Flugplatzes zu ermöglichen.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind Festsetzungen zum passiven Lärmschutz getroffen worden. Hiernach müssen in den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz PLS) die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich V erfüllen.

Im Änderungsbereich gelten zudem Örtliche Bauvorschriften, wonach die Dachausbildung als Satteldach, Pultdach, gegenläufiges Pultdach oder Zeltdach erfolgen muss. Staffelgeschosse werden ausdrücklich zugelassen. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig. Die Begrünung der Dächer ist grundsätzlich zulässig.

Zwischen dem Änderungsbereich und der Straße Am Flugplatz ist auf einer Breite von ca. 10 m eine Fläche zur Erhaltung von Bäumen festgesetzt.

Südlich des Änderungsbereiches sind weitere Flächen des Sondergebietes Büro-, Verwaltung- und Betriebseinrichtungen (SO 1) festgesetzt.

Im Zentrum des Bebauungsplangebietes ist zudem eine große private Straßenverkehrsfläche festgesetzt, welche hauptsächlich als Abstellfläche für Sportflieger genutzt wird.

5 BAULICHE NUTZUNG

Durch die vorliegende Änderung wird die Art der baulichen Nutzung des bisherigen Sondergebietes „Musterhaus“ (SO4) zugunsten einer dem Flugplatz zugehörigen Nutzung angepasst, um auch in diesem Bereich zukünftig Einrichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Flug- und Flugplatzbetriebes unterbringen zu können.

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der Nutzung wird im Änderungsbereich ein Sondergebiet Büro- Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen (SO1) festgesetzt, welches vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Flug- und Flugplatzbetriebes dient. Hierbei werden die Festsetzungen des Sondergebietes SO1 für den Änderungsbereich übernommen. Danach sind im Plangebiet in Zukunft Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, dem Flugplatzbetrieb dienende Gewerbebetriebe, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 und 14 BauN-VO zulässig.

Somit sind zukünftig im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich Nutzungen zulässig die im Zusammenhang mit dem Flugplatz stehen.

5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise entsprechen überwiegend den bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich.

Auch zukünftig ist eine höchstens eingeschossige Bebauung in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig. Es gilt zudem auch weiterhin eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 10 m über Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. An den Festsetzungen zur Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens und zur Überschreitung der zulässigen Grundflächen wird ebenfalls festgehalten.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird weiterhin eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 gelten. Lediglich im südlichen Teil des Plangebietes wird die bisher geltende GRZ von 0,5 auf 1,0 erhöht. In diesem Bereich soll eine intensive Nutzung, z.B. in Form eines Hangars, ermöglicht werden. Dazu ist hier ein höheres Maß der baulichen Nutzung erforderlich, da die dafür vorhandene Fläche relativ klein ist. Die Größe der betroffenen Fläche beträgt 550 m². Daher sind durch die Erhöhung der GRZ in diesen Bereich keine städtebaulichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung einer Halle an dieser Stelle keine zusätzlichen Außenbereichsflächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden müssen.

5.3 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen orientiert sich einerseits an den bisherigen Festsetzungen der Baugrenzen und andererseits an der geplanten Nutzung im Änderungsbereich.

Während im nördlichen Teil des Änderungsbereiches die Baugrenzen auch zukünftig in einem Abstand von 3 m bzw. 7 m zu den westlichen und östlichen Sondergebietsgrenzen verlaufen, reichen die Baugrenzen im südlichen Teil des Änderungsbereiches bis zu den äußeren Grenzen des Sondergebietes. Diese Verschiebung der Baugrenzen ist erforderlich, um eine optimale Nutzung, z.B. für den Bau eines Flugzeughangars, zu ermöglichen.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die durch den Bebauungsplan Nr. 136 vorgegebenen örtlichen Bauvorschriften sollen im Plangebiet auch nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin gelten.

Damit muss weiterhin die Dachausbildung als Satteldach, Pultdach, gegenläufiges Pultdach oder Zelt-dach erfolgen. Staffelgeschosse werden ausdrücklich zugelassen. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig. Die Begrünung der Dächer ist grundsätzlich zulässig.

7 VERKEHR

Nördlich des Plangebietes verläuft die Straße Am Flugplatz, über die das Plangebiet an das örtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Zudem ist der Änderungsbereich über den südlich des Plangebietes gelegenen Verkehrslandeplatz Damme aus der Luft erreichbar.

Das Plangebiet ist über die nördlich an der Straße Am Flugplatz gelegene Bushaltestelle „Damme Flugplatz“ an den ÖPNV angebunden. Von der Haltestelle verkehrt die Buslinie 625 regelmäßig nach Neuenkirchen und Dümmerlohausen.

Die nun geplante Änderung der Art der baulichen Nutzung macht keine Änderung in der Erschließung und den Verkehrsanlagen erforderlich.

8 IMMISSIONEN

8.1 VORHANDENE SITUATION

Durch die Lage des Planungsgebietes im ländlichen Raum und der Nähe zum Flugplatz ist vorrangig das Auftreten von Lärm- und Geruchsimmissionen zu prüfen.

Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltungsanlagen. Aus diesem Grund wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits ein Geruchsgutachten

erstellt, um die Immissionen ausgehend von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben zu beurteilen. Die Berechnungen haben ergeben, dass die nach Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) anzusetzenden Immissionswerte für Wohnbebauung im gesamten Bereich des Plangebietes eingehalten werden. Die Ausweisung eines Wohngebietes sei dort möglich.

Verkehrslärm

Da sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung keine Straßen mit relevantem Verkehrsaufkommen befinden, ist auch nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu rechnen. Jedoch liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zum Verkehrslandeplatz Damme. Daher ist im Plangebiet mit Fluglärm zu rechnen. Die Stadt Damme hat diese Problemlage bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erkannt und eine schalltechnische Untersuchung zum Fluglärm erstellen lassen.

Lärmschutzbereiche in der Umgebung von Flugplätzen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da diese entsprechend dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz) lediglich für Verkehrsflughäfen, die an den Fluglinienverkehr angeschlossen sind, sowie für alle militärischen Flugplätze, auf denen ein Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken erfolgt, vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen kleinen Verkehrslandeplatz, welcher nicht an dem Linienverkehr angeschlossen ist. Daher ist für die Beurteilung des Fluglärms die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen. Die DIN 18005 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung und führt hierzu schalltechnische Orientierungswerte als Zielvorstellungen an. Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen (Fluglärm) wurden im Gutachten daher gemäß der DIN 18005 beurteilt. Entsprechend der Beiblatt 1 der DIN 18005 sind für sonstige schutzbedürftige Sondergebiete die Orientierungswerte je nach Nutzungsart festzulegen.

Einstufung	Orientierungswerte in dB(A) tagsüber (6.00-22.00 Uhr)
Sondergebiet, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45-65

Da in den Sondergebieten, außer Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, keine Wohnnutzungen zulässig sind und das Plangebiet zudem eine gewerbegebietsähnliche Nutzung aufweist, ist der im Gutachten gewählte Orientierungswert von tags 65 dB(A) angemessen. Während der Nachtzeit findet kein Flugbetrieb statt, somit ist nachts nicht mit Fluglärm zu rechnen.

Nach der schalltechnischen Berechnung werden die Orientierungswerte durch den Betrieb am Verkehrslandeplatz Damme im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um bis zu 8 dB(A) überschritten. Im vorliegenden Änderungsbereich sind im südlichen Bereich ebenfalls Überschreitungen zu erwarten.

Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung wurden im Bebauungsplan Nr. 136 passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet teilweise zulässigen Wohnnutzung festgesetzt.

Hiernach müssen in den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz PLS) die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich V erfüllen.

Gewerbelärm

Im Plangebiet und den übrigen Teilen des Bebauungsplanes Nr. 136 sind nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig (entspricht Mischgebiet). Da außerdem im Plangebiet und seiner Umgebung keine allgemeine Wohnnutzung vorhanden ist, liegen keine Immissionskonflikte durch Gewerbelärm vor.

8.2 PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN

Verkehrslärm

Die Stadt hat sich zu vergegenwärtigen, dass jede Nutzung im Nahbereich des Flugplatzes erheblich durch den Fluglärm beeinträchtigt wird. Dies gilt naturgemäß besonders für die stöempfindliche Wohnnutzung und ist umso gravierender, je näher diese an Flugplatz heranrückt.

Die planerischen Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen sind jedoch begrenzt. Eine Abschirmung gegen Fluglärm durch Lärmschutzwälle, bzw. -wände ist beispielsweise nicht möglich. Für die Stadt besteht jedoch die Möglichkeit passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Gebrauch gemacht.

Wie bisher werden auch zukünftig im Plangebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sein. Es ist daher erforderlich, die bisher geltenden Festsetzungen zum passiven Schallschutz beizubehalten.

Gewerbelärm

Die Bebauungsplanänderung betrifft den zulässigen Störgrad (nicht wesentlich störend) und die zulässige Art der Wohnnutzung (nur betriebsbezogenes Wohnen) nicht, so dass auch weiterhin nicht mit Immissionskonflikten durch gewerbliche Nutzung zu rechnen ist.

9 NATUR UND LANDSCHAFT

9.1 VORHANDENE SITUATION

Das Plangebiet ist durch die direkte Nähe zum Flugplatz Damme geprägt.

Im Plangebiet befinden sich ein Musterhaus, die geschottete Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz sowie ein stabiles Zelt, welches von dem ansässigen Fallschirmsportverein genutzt wird. Die übrigen Flächen sind mit Rasen bewachsen, welcher regelmäßig gemäht wird und dessen Grasnarben zum Teil

stark durch Vertritt und die intensive Nutzung beeinträchtigt sind. Im Plangebiet befinden sich keine Gehölzstrukturen.

Nördlich des Plangebietes verläuft jedoch eine dichte Gehölzreihe, welche den Änderungsbereich von der nördlich verlaufenden Straße Am Flugplatz sowie der daran anschließenden offenen Landschaft abgrenzt. Westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein großer überwiegend gepflasterter und zum Teil asphaltierter Parkplatz. Die Bereiche südlich und östlich des Plangebietes sind überwiegend mit Rasen bewachsen, welcher regelmäßig gemäht wird und durch die vorhandenen Nutzungen, wie das Abstellen von Flugzeugen und Wohnmobilen sowie das Überfahren mit Autos oder Flugzeugen zum Teil beeinträchtigt ist. In diesem Bereich befinden sich zudem mehrere Holzhütten, welche durch einen Schotterweg miteinander verbunden sind. Die Rasenflächen werden zum Teil als Abstellflächen für Sportflieger und Wohnmobile genutzt.

Etwa 120 m südlich des Plangebietes verläuft die Start- und Landebahn des Flugplatzes.

In einer Entfernung von ca. 575 m befindet sich zudem eine vom LWLKN betriebene Landesmessstelle, die der Gewässerüberwachung dient.

9.2 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Maß der baulichen Nutzung im nun festzusetzten Sondergebiet (SO 1) entspricht größtenteils den bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird an der GRZ von 0,5 festgehalten und nur im südlichen Teil des Plangebietes wird auf einer Fläche von 550 m² die GRZ von 0,5 auf 1,0 erhöht.

Aufgrund der geringen Größe des durch die Erhöhung der GRZ betroffenen Bereiches und der Vorbelastung dieser Fläche durch das bereits vorhandene stabile Zelt wird es durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.136 gegenüber der jetzigen Situation nicht zu wesentlich negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommen.

Darüber hinaus gilt: Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu wäre dann eine Eingriffsbilanzierung erforderlich. Die vorliegende Bebauungsplanänderung wird jedoch im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt, wonach Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Damit ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden und ein Ausgleich nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen der Funktionalität der Landesmessstelle oder wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten, da es sich bei der vorliegenden Änderungsplanung um eine räumliche Erweiterung bestehender Nutzungen handelt und die neuen zusätzlichen Nutzungen, wie Hallen und Lagerplätze, nicht zu Beeinträchtigungen für die Messstelle führen. Davon ist auszugehen, da diese quasi als Nebenanlage der Hauptnut-

zung (Flugplatz) dienen und damit keine neue bislang nicht vorhandene Nutzung, mit ggf. zusätzlichen Emissionen, darstellen.

9.3 ARTENSCHUTZ

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei durch die Bauleitplanung zulässigen Eingriffe die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten pauschal nach den Verboten gem. § 44 BNatSchG ausgenommen, soweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Bezogen auf das Plangebiet ist anzumerken, dass dieses intensiv genutzt wird und besonders wertvolle naturräumliche Strukturen, die auf das Vorkommen von geschützten Arten hinweisen könnten und daher aus Gründen des Artenschutzes besonders zu betrachten wären, nicht vorhanden sind.

10 INFRASTRUKTUR

Bezüglich der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Stromversorgung, der Löschwasserversorgung und der Abfallentsorgung ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine Veränderungen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist an die vorhandenen Abwasserleitungen angeschlossen.

Seit 2004 ist der OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt zuständig.

Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser soll soweit wie möglich auf den Grundstücksflächen dezentral versickert werden. Sofern erforderlich, sollen geeignete ergänzende technische Maßnahmen zur Versickerung bzw. Rückhaltung vorgesehen werden. Zusätzlich wird folgender Hinweis aufgenommen: „Bei einer Versickerung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das DWA Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 "Versickerungsanlagen" - zu beachten.“

Stromversorgung

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der EWE gesichert.

Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

Altlasten

Der Stadt Damme sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

11 FLÄCHENBILANZ

Nutzungsart	
Sondergebiet SO1	1.560 m ²
Änderungsbereich	1.560 m ²

12 VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 öffentlich in der Zeit vom 08.11.2016 bis 13.12.2016 ausgelegen.

Damme, den

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Stadt Damme zusammen mit der als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 in der Sitzung am 14.02.2017 beschlossen.

Damme, den

.....

Bürgermeister